

Während unter anderem die Anwendungsvoraussetzungen und die Anforderungen an die externe Prüfung der innerstaatlichen Umsetzung bedürfen, wurde der Inhalt der Berichterstattung von der Europäischen Kommission in Form einer unmittelbar anwendbaren delegierten Verordnung erlassen. Der Inhalt der Berichterstattung ist also europaweit harmonisiert und bedarf keiner mitgliedstaatlichen Umsetzung. Diese ESRS (für European Sustainability Reporting Standards)²⁸ sind nach dem Prinzip „ESG“ in folgende Standards unterteilt:

- E-Standards für sämtliche Umwelt-Themen,
- S-Standards für sämtliche soziale Themen und
- G-Standard für Unternehmenspolitik.

Die ESRS waren für die erste Berichterstattungswelle im Jahr 2024 bereits relevant und wurden von vielen Seiten als überschießend kritisiert. Im Rahmen des Omnibus-Pakets wurde daher auch eine Neufassung der ESRS in Aussicht gestellt. Diese ist im Zeitpunkt der Manuskriptabgabe gerade in Ausarbeitung.²⁹

Dreh- und Angelpunkt der Berichterstattung nach CSRD ist die „Wesentlichkeitsanalyse“ (oder „doppelte Wesentlichkeitsanalyse“ – double materiality analysis – „DMA“), im Rahmen derer untersucht wird, ob

- das Unternehmen über seine eigenen Tätigkeiten, die seiner Tochtergesellschaften oder über seine Wertschöpfungskette wesentliche – positive oder negative – Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsthemen hat (impact materiality; Inside-out-Perspektive); und
- Nachhaltigkeitsthemen wesentliche Risiken oder Chancen für das Unternehmen darstellen (risks and opportunities; Outside-in-Perspektive).

Resultat der DMA ist eine Liste der wesentlichen „impacts, risks and opportunities“ („IROs“).

Um negative Auswirkungen (etwa Umweltschäden oder Menschenrechtsverletzungen) entlang der Wertschöpfungskette (also nicht nur innerhalb des eigenen Unternehmens bzw Konzerns, sondern auch bei Geschäftspartnern) zu eruieren, ist das Unternehmen angehalten, auf bestehende Due-Diligence-Prozesse zurückzugreifen, etwa auf Basis der Empfehlungen der OECD.³⁰ Dabei wird die CSDDD diese Due-Diligence-Prozesse für Unternehmen bzw Unternehmensgruppen ab einer gewissen Größenschwelle in Zukunft verpflichtend vorsehen.

28 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission.

29 Anfang Dezember 2025 veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), das von der Europäischen Kommission mit der Ausarbeitung der ESRS betraute Gremium, einen Entwurf der vereinfachten ESRS, abrufbar im EFRAG Knowledge Hub: <https://knowledgehub.efrag.org/eng> (abgerufen am 23.12.2025).

30 Siehe OECD Guidelines for multinational enterprises on responsible business conduct: https://www.oecd.org/en/publications/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_81f92357-en.html und OECD Due Diligence Guidance for responsible business conduct: https://www.oecd.org/en/publications/oecd-due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct_15f5f4b3-en.html (abgerufen am 20.10.2025).

Wertschöpfungskette. Allerdings lässt sich zugleich argumentieren, dass bereits der Umstand, dass so spezifische Angabepflichten vorgelegt werden, es sehr schwierig macht, nicht auf eine Wesentlichkeit bestimmter umfasster Nachhaltigkeitsaspekte zu schließen. Hierzu sind also klarstellende Regelungen in den maßgeblichen Standards, die zur Anwendung gelangen sollen, erforderlich.

3.3.2. KMU-Standards

Vorgaben zur Berichterstattung von KMU sind im Allgemeinen mit besonderen Abwägungen verbunden: Einerseits gelten viele konzeptionelle Anforderungen bzw Informationsbedürfnisse möglicher Berichtsadressaten unabhängig von der Größe eines Unternehmens. Andererseits sind diese Unternehmen aufgrund ihrer Größe oftmals nicht in der Lage, Ressourcen in ausreichendem Umfang aufzustellen, die eine ähnlich anspruchsvolle Rechnungslegung gewährleisten können, wie sie mitunter von Großunternehmen vorgelegt wird. Insofern besteht weitgehender Konsens, dass **Proportionalitätsabwägungen** für die Finanz- wie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen von Bedeutung sind.

Zunächst sind KMU nur in einem sehr geringen Umfang von der Berichtspflicht gem CSRD **direkt betroffen**: Nämlich nur insofern, als ein solches Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, dh mit Eigen- oder Fremdkapitaltiteln an einem geregelten Markt in der EU notiert. Kleinstunternehmen sind dabei von der Berichtspflicht ausgenommen. Als maßgebliche Größenkriterien kommen die Vorgaben der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) zur Anwendung, dh es ist auf Umsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl abzustellen.

Von entscheidender Bedeutung sind allerdings die sog „**indirekten Berichtspflichten**“. Diese ergeben sich hieraus, dass berichtspflichtige (Groß-)Unternehmen nicht nur über ihre eigene Geschäftstätigkeit, sondern auch über Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang ihrer Wertschöpfungsketten zu berichten haben. Und diese werden sehr häufig von KMU bestimmt. KMU werden folglich mit Datenabfragen seitens ihrer Geschäftspartner konfrontiert und haben dafür die notwendigen Prozesse und Systeme in ihren Unternehmen einzurichten. Darüber hinaus entsteht faktischer Druck, die eigene Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern – denn anderenfalls wird die dauerhafte Fortführung von Geschäftsbeziehungen gefährdet.⁴⁶ Dieser Effekt wird auch als „Trickle-Down-Effekt“ bezeichnet und zeigt auf, wie bedeutsam die Berichtspflichten für Großunternehmen auch für KMU sein können.

Aufgrund der dargestellten Vielschichtigkeit, mit der KMU von den neuen Berichtspflichten in puncto Nachhaltigkeit betroffen werden können, sollen **zwei**

⁴⁶ Weiterführend zu diesen verschiedenen Formen der Betroffenheit *Baumüller/Scheid*, Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU: unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen, NaRp 8/2024, 7.

berechnenden Kennzahlen ebenso wie für die Berichtsvorlagen, die von Unternehmen offenzulegen sind. Hervorzuheben ist die Einführung eines explizit umrissenen Wesentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der geforderten Berechnungen. Davon sollen Finanz- wie Nicht-Finanzunternehmen mit ihren jeweiligen Angabepflichten gleichermaßen profitieren. Außerdem erfolgten punktuelle Vereinfachungen von vorgesehenen Do-No-Significant-Harm-Kriterien.

Die Änderungen an den technischen Bewertungskriterien und an den Offenlegungen gem Taxonomie-VO müssen nicht den gesamten EU-Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Hier ist also mit schnelleren Ergebnissen zu rechnen, die zT primär im Ermessen der EU-Kommission liegen werden. In diesem Sinne hat die EU-Kommission Anfang Juli 2025 ihren Kommissionstext veröffentlicht und an den Rat der EU sowie an das Europäische Parlament übermittelt. Da von deren Seite kein Einspruch erhoben wurde, konnten die Erleichterungen unmittelbar und bereits für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2025 zur Anwendung gelangen.⁶¹

Zur weiteren Vereinfachung wurde darüber hinaus eine Überarbeitung der DNSH-Kriterien angekündigt, welche die technischen Bewertungskriterien zur Taxonomie-VO gegenwärtig vorsehen. Aber auch noch weitere Abänderungen sollen zu diesem Zwecke möglich sein. Hier ist für das Jahr 2026 mit den Ergebnissen konkreter Initiativen seitens der EU-Kommission zu rechnen.

5. Internationale Perspektiven der Nachhaltigkeitsberichterstattung⁶²

5.1. Die Standards der Global Reporting Initiative (GRI)

Die Gründung der **Global Reporting Initiative (GRI)** im Jahr 1997 gilt als die „Geburtsstunde“ der modernen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hinter dieser Gründung standen die beiden Nonprofit-Organisationen CERES und Tellus Institute, weiters war das Umweltprogramm der Vereinten Nationen involviert. Mit der 2000 finalisierten Erstfassung der „GRI Guidelines“ sollte Unternehmen auch eine Richtschnur für ökologisch verantwortungsvolles Handeln in die Hand gegeben werden. Die thematische Abdeckung wurde in weiterer Folge auf das gesamte Spektrum der Nachhaltigkeitsaspekte ausgeweitet, an die Stelle eines vagen Rahmenwerkes traten 2016 konkretere Standards, die veröffentlicht wurden. Grundsätzlich beruht die Anwendung der GRI-Standards lediglich auf Freiwilligkeit.⁶³

61 Siehe weiterführend *Baumüller*, Vereinfachung der Berichterstattung nach der Taxonomie-VO, ZCG 2025, 185.

62 Siehe zu den Darstellungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach internationalen Standards bereits *Baumüller/Laun*, Rechtliche Grundlagen, freiwillige Standards und wichtige Institutionen im Überblick, in *Eisl/Losbichler/Engelbrechtsmüller/Lehner* (Hrsg.), Handbuch Nachhaltigkeitscontrolling und -reporting (2025) 27.

63 Siehe für eine ausführliche Darstellung der Hintergründe <https://www.globalreporting.org/about-gri/mission-history/> (abgerufen am 20.10.2025).

IV. Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats in Angelegenheiten der Nachhaltigkeit

Susanne Kalss

1. Nachhaltigkeit: Wirtschaftlich effizient, umweltverträglich, sozial gerecht

Der Begriff der Nachhaltigkeit entstammt dem Forstrecht¹ und dient dort von Anfang an der dauerhaften Erhaltung des Waldes als mehrseitige Ressource unseres Lebens. Er wurde aber nicht erst im 18. Jahrhundert formuliert und ausgeprägt, sondern viel früher. Immer dann, wenn durch wirtschaftliche Maßnahmen, wie Bergbau, der Wald massiv abgeholzt wurde, wurde zur Sicherung des Bestands und des Lebens rundherum durch Gesetze und andere Maßnahmen auf die Wiederherstellung und dauerhafte Erhaltung hingewirkt.² Die außerforstliche Karriere des Wortes „*Nachhaltigkeit*“ beginnt mit dem 1987 von der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung unter Leitung der ehemaligen norwegischen Ministerpräsidentin *Gro Harlem Brundtland* erarbeiteten Bericht.³ Dieser Bericht definiert nunmehr auf globaler Ebene *sustainable development* (nachhaltige Entwicklung). Die Weltklimakonferenz 1992 in Rio sprach erstmals ausdrücklich aus, dass menschliches Handeln nachhaltig, das heißt „*wirtschaftlich effizient im Sinne eines minimierten Ressourcenverbrauchs, ökologisch tragfähig und sozial gerecht*“ sein soll. Das so formulierte Handlungsprogramm für das 21. Jahrhundert sollte noch fast drei Jahrzehnte brauchen, um 2019 auf europäischer Ebene in den Aktionsplan „Der europäische Grüne Deal“⁴ gegossen zu werden und eine zunehmende normative Verfestigung und – zum Teil überschneidende – Verfeinerung zu erfahren.⁵

1 Kalss, Forstrecht (1990) 32; Vorfelder, Rechtsfragen einer nachhaltigen Forstwirtschaft (2022) 50; Kalss, Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen, in WiR (Hrsg), Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht (2023) 199.

2 S Herzog, Die Sache mit dem Wald (2024).

3 Online abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-commonfuture.pdf>; Hauff, Unsere gemeinsame Zukunft – Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Deutsche Fassung (1987) 46; Epiney/Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts (1998) 24 ff.

4 KOM [2019] 640 endgültig, online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2019%3A640%3AFIN>.

5 S dazu Kalss, Nachhaltigkeit und Gesellschaftsrecht, in Bertl ua, Nachhaltigkeit – Wiener Bilanzrechtstage 2024 (2024) 109, 110 ff.

V. ESG-Governance im Aufsichtsrat – Aufgaben, Ausschüsse und Handlungspflichten

Tamara Kapeller

1. Einleitung

Nachhaltigkeit im Unternehmenskontext ist kein neues Thema. Seit Jahren berichten große Unternehmen zu Corporate Social Responsibility über Umwelt- und Klimaschutz, soziale Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und den Mitarbeitenden sowie Aspekte guter Unternehmensführung (Good Governance).

Neu ist jedoch der stark gestiegene regulatorische Anspruch, insbesondere durch Umfang und Detailtiefe der gesetzlichen Vorgaben in diesen Bereichen, angestoßen durch Initiativen der Europäischen Kommission, wie der Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen und der Green Deal. Besonderer Fokus liegt hierbei auf den Umweltaspekten und auf der Reduktion von Treibhausgasen in der Atmosphäre. Neben einschlägigen inhaltlichen Materiengesetzen werden Unternehmen auch über einen neuen Standard an Reportingverpflichtungen zur Verantwortung gezogen. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Taxonomie-Verordnung haben eine neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeläutet.

Auch wenn auf europäischer Ebene eine Vereinfachung des Anwendungsbereichs diskutiert und der Anwendungszeitpunkt für bestimmte Unternehmen in die Zukunft geschoben wird, für große Unternehmen bleiben die neuen Berichtspflichten – voraussichtlich in einer vereinfachten Form – bestehen. Damit steigen auch die Erwartungen an den Aufsichtsrat: Er muss die ESG-Strategie (Environmental, Social, Governance) des Unternehmens verstehen, deren Risiken und Chancen einordnen sowie die Umsetzung der Berichtspflichten überwachen. ESG wird damit zu einem festen Bestandteil der Governance-Arbeit – mit direkten Auswirkungen auf Ausschüsse, Besetzungsentscheidungen, Vergütung und Risikomanagement.

2. Rolle des Aufsichtsrats in Nachhaltigkeitsthemen

ESG wirkt als Querschnittsthema auf nahezu alle Unternehmensbereiche. Für die fristgerechte und korrekte Umsetzung von gesetzlichen ESG-Vorgaben ist primär der Vorstand eines Unternehmens verantwortlich.¹ Der Aufsichtsrat übernimmt

¹ Siehe *Kalss*, Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats in Angelegenheiten der Nachhaltigkeit, in diesem Buch.

Im Zusammenhang mit ESG-Risiken ist grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Ausprägungen zu unterscheiden (im Sinne der doppelten Wesentlichkeit – auch doppelte Materialität genannt). Zum einen sind jene Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, die negative Auswirkungen auf Vermögenswerte oder Unternehmen haben können (finanzielle Materialität, „outside-in“). Zum anderen sind Risiken zu berücksichtigen, die von Unternehmen verursacht werden und Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen können (gesellschaftliche oder ökologische Materialität, „inside-out“).¹ Für ein sinnvolles und strukturiertes Management von ESG-Risiken ist eine Unterscheidung zwischen Klimarisiken und weiteren umweltbezogenen Risiken erforderlich, wobei Klimarisiken wiederum in physische Risiken und Transitionsrisiken zu unterteilen sind.² Derzeit wird den Umweltfaktoren bei der Bewertung von ESG-Faktoren noch Vorrang eingeräumt.³ Die Entwicklung einer Taxonomie für soziale Faktoren sowie fortgeschrittene Methoden zur Quantifizierung ist derzeit noch ausständig.

Im Zusammenhang mit Governance-Faktoren ist darauf hinzuweisen, dass hierfür bereits ein umfassendes Set an Regelungen für die Implementierung von Governance-Regelungen für das eigene Institut wie auch das Monitoring von relevanten Governance-Faktoren bei Gegenparteien etabliert ist und auch im Zuge der laufenden Aufsicht durch Behörden überwacht wird (zB regulatorische Vorschriften iZm Compliance, Good Conduct, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung). Hier ist zu betonen, dass auch im Zusammenhang mit der Transitionsplanung der Überwachung der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben bei Gegenparteien mehr Bedeutung zukommen wird und diese auch zukünftig dahingehend noch weiterentwickelt werden wird.

3. Integration von ESG-Risiken in die interne Governance

Für Kreditinstitute legt § 39 Bankwesengesetz (BWG) die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Geschäftsleiter:innen fest. Diese haben sich ua über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen sowie über Pläne und Verfahren gemäß § 39a BWG zu verfügen. Dafür sind Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu implementieren, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. § 39 Abs 2b BWG zählt die jedenfalls zu berücksichtigenden Risikoarten auf (zB

- 1 FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (31.3.2025) Kapitel 2.4. <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=7062&nonce=8b5f8d8907e13414> (abgerufen 20.10.2025).
- 2 FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (31.3.2025) Kapitel 5.3. <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=7062&nonce=8b5f8d8907e13414> (abgerufen 20.10.2025).
- 3 Vgl Erwägungsgrund 40 der Richtlinie (EU) 2024/1619 („CRD“).

Mitarbeitenden in der Lage sind, die Auswirkungen von ESG-Risikofaktoren zu verstehen und ihre Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit ESG-Risikomanagement adäquat wahrnehmen und umsetzen können.²⁶

4. Transitionsplanung

Die Langfristigkeit und die Komplexität des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft kann wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und das Risikoprofil von Instituten haben.

Folglich werden vom Leitungsorgan gemäß Art 76 Abs 2 der Capital Requirements Directive (CRD)²⁷ spezifische Pläne genehmigt und mindestens alle zwei Jahre überprüft, die Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, einschließlich solcher, die dem Institut aus seinem makroökonomischen Umfeld in Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus erwachsen. Ebenso umfasst sind Risiken, die auf die gegenwärtigen, kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren zurückzuführen sind.²⁸ Weiter wird ausgeführt, dass für quantifizierbare Ziele und Verfahren die jüngsten Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirates für Klimawandel²⁹ und die von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele der Union.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderung, einen Transitionsplan zu erstellen, aus unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen resultieren kann. Neben den sogenannten spezifischen Plänen nach Art 76 Abs 2 CRD enthält auch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)³⁰ unter anderem die Anforderung, einen Klima-Transitionsplan zu erstellen und offenzulegen, der darlegt, wie die Institute planen, das Ziel des Pariser Klimaabkommens, das europäische Ziel der Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 sowie weitere relevante politische Zielsetzungen der anwendbaren Jurisdiktion, ergänzt um institutseigene Zwischenziele und Meilensteine, zu erreichen und seine Geschäftsstrategie diesbezüglich glaubhaft anzupassen. Während die erforderlichen Angaben gemäß CSRD Gegenstand einer verpflichtenden Offenlegung sind, ist dies für die spezifischen Pläne nach

26 EBA Guidelines on the management of ESG risks (8.1.2025), Rz 54, <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-01/fb22982a-d69d-42cc-9d62-1023497ad58a/Final%20Guidelines%20on%20the%20management%20of%20ESG%20risks.pdf> (abgerufen 20.10.2025).

27 Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU („CRD“), die nationale Umsetzung war zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Beitrages noch nicht erfolgt.

28 Längere Frist möglich bei verhältnismäßiger Anwendung für kleine nicht komplexe Institute; abhängig von der nationalen Umsetzung der CRD, welche zum Zeitpunkt des Verfassens des Beitrages noch nicht erfolgt ist.

29 European Scientific Advisory Board on Climate Change, <https://climate-advisory-board.europa.eu>.

30 Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“), Richtlinie (EU) 2022/246.

und tatsächlichen Nominierungsrechten – weisen diese eine Geschlechterquote von 38 % für das Jahr 2023 auf.

Zur Frage der fachlichen Eignung im Kontext des Geschäftsfelds gemäß § 86 Abs 2a AktG ist der gesetzliche Rahmen weniger präzise. Das Geschäftsfeld des Unternehmens definiert sich durch die kurz- und mittelfristige Unternehmensstrategie, den aktuellen branchen- und unternehmensspezifischen Herausforderungen und Trends sowie durch relevante makroökonomische und gegebenenfalls geopolitische Indikatoren, die auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens Einfluss nehmen.¹¹

In der Praxis bewährt es sich, diese fachlichen Anforderungen anhand einer Kompetenzmatrix zu erfassen, die sowohl für die Erfassung der bestehenden Kompetenzen des Gremiums sowie für die Definition des Anforderungsprofils für Nachbesetzungen herangezogen wird.¹² Diese Kompetenzmatrix sollte jene allgemeinen Eigenschaften abbilden, die typischerweise in einem Aufsichtsrat benötigt werden. Dazu zählt beispielsweise die strategische, finanzielle oder rechtliche Kompetenz oder auch die C-Level-(höchste Führungsebene)-Erfahrung, die vor allem für die Sparring-Funktion des Aufsichtsrats vis-a-vis Vorstand erforderlich ist. Zusätzlich sollte die Kompetenzmatrix auch die für das jeweilige Unternehmen erforderlichen Qualifikationen abbilden. Dazu zählen die Industriekompetenz im Geschäftsfeld des Unternehmens, bei Kapitalmarktaktivitäten die Kapitalmarktexpertise, Digitalisierungs- und Cybersecurity-Expertise. Nachhaltigkeit ist eine Expertise, die inzwischen in nahezu allen Aufsichtsräten gefordert wird. In seiner Gesamtheit sollte der Aufsichtsrat in der Lage sein, den Vorstand in den unternehmensrelevanten Bereichen zu überwachen und zu beraten.¹³

2.2. Portfolioübergreifende Sicht auf die Nachhaltigkeitsarbeit der Beteiligungen

Der Auftrag der ÖBAG ist der langfristige Werterhalt und -steigerung der ÖBAG-Beteiligungen. Auch legt § 7 Abs 1 ÖIAG-G in der geltenden Fassung fest, dass die ÖBAG in ihren Beteiligungsunternehmen auf Standortinteressen Bedacht zu nehmen hat. Beide Vorgaben bilden die Basis für das Thema Nachhaltigkeit im Beteiligungsmanagement der ÖBAG.

11 *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 87 (Stand 1.6.2021, rdb.at) Rz 14b; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG II⁶ § 87 (Stand 1.10.2018, rdb.at) Rz 18.

12 ECBE, Supervisory board competences transparent for the first time, Governance Perspectives, June 2023, abrufbar unter: https://www.ecbe.com/assets/supervisory_board_competences_transparent_for_the_first_time.pdf (zuletzt geprüft: 20.12.2024).

13 Österreichische Beteiligungs AG (Hrsg), Geschäftsbericht zum Geschäftsjahr 2023 (2024), S 26 ff. Siehe dazu ausführlich ÖBAG-Standard: Bestellungsprozess Organe in den ÖBAG-Beteiligungsunternehmen; abrufbar unter: <https://oebag.gv.at/wp-content/uploads/2024/04/Corporate-Governance-Circle-Leitlinie-Organbestellungsprozess.pdf> (zuletzt geprüft: 19.12.2024).

X. Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aslan Milla/Thomas Pfriemer

1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

1.1. Einführung und rechtliche Ausgangssituation

Die bisherigen Regelungen nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) sahen keine verpflichtende Integration der nichtfinanziellen Berichterstattung in den Lagebericht vor. Unternehmen hatten daher bisher auch die Möglichkeit, separate nichtfinanzielle Berichte zu erstellen. Eine materielle Prüfung dieser nichtfinanziellen Erklärungen oder Berichte war bisher ebenso gesetzlich nicht verpflichtend. Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses hatte daher nur festzustellen, ob diese Berichte aufgestellt worden sind.

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Umsetzung dieser durch das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)¹ werden sich jedoch wesentliche Änderungen in Verbindung mit der Aufstellung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Kapitalgesellschaften und kapitalistischer Personengesellschaften muss künftig in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und der EU-Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-VO) verpflichtend im Lagebericht in einem eigenen Abschnitt im European-Single-Electronic-Format (ESEF) erfolgen, wodurch die Option eines separaten Nachhaltigkeitsberichts entfällt. Diese Integration soll die Transparenz, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Unternehmensberichterstattung erhöhen. Zudem wird eine verpflichtende Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt, welche einen positiven Beitrag zur Transparenz und Qualität der Berichterstattung liefern soll.

1.2. Auswahl, Bestellung und Beauftragung des Nachhaltigkeitsprüfers

1.2.1. Wer darf prüfen?

In Österreich darf künftig gemäß dem NaBeG entweder der Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer beziehungsweise eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen. Diese müssen über

¹ Für das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz liegt derzeit eine Regierungsvorlage mit Stand 18.11.2025 vor. Wann eine parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung stattfindet, ist derzeit offen; <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/300>, abgerufen am 16.12.2025.

könnte den Nachweis erbringen, dass es sich dabei nicht mehr um die von ihm geprüfte Version handelt. Diese technischen Überlegungen sind jedoch nicht nur seitens des Prüfers, sondern auch seitens der Unternehmen bei künftigen Beschlussfassungen über diese Dokumente einzubeziehen.

2. Enforcement für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Das Enforcement (Rechnungslegungskontrolle) in Österreich bezieht sich auf die Überprüfung und Durchsetzung der Rechnungslegung von Unternehmen, um sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. In Österreich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemeinsam mit der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) für das Enforcement-Verfahren zuständig. Von diesem Verfahren sind allerdings nur Emittenten betroffen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem geregelten Markt in der EU gehandelt werden.

Auch schon in der Vergangenheit unterlag die nichtfinanzielle Erklärung beziehungsweise der nichtfinanzielle Bericht der Rechnungslegungskontrolle, sodass die OePR und FMA diese nichtfinanzielle Berichterstattung auf Basis ihrer Prüfungsschwerpunkte geprüft haben. Schwerpunkte ihrer Prüfungen in den letzten Jahren waren insbesondere:

- Transparenz der Umweltbelange: klimabezogene Ziele, Maßnahmen und Zielerreichung
- Konnektivität der klimabezogenen Belange mit der Finanzberichterstattung
- Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Auch in den erneut veröffentlichten – erstmals auch die ESRS betreffenden – Schwerpunkten der FMA für das Abschlussjahr 2024 ist durch die gesetzten Prüfungsschwerpunkte ein Fokus auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgegeben. Die Schwerpunkte umfassen insbesondere:

- Vermeidung von irreführenden Angaben (Greenwashing)
- Doppelte Wesentlichkeitsanalyse gemäß den ESRS
- Umfang und Struktur der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den ESRS
- (erneut) Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Am 5. Juli 2024 hat außerdem die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ihren Bericht über die Finalisierung von Leitlinien zum Enforcement in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Final Report on Guidelines on Enforcement of Sustainability Information) veröffentlicht. Mit den Leitlinien zum Enforcement in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (sog GLESI) kommt die ESMA ihrer in der CSRD verankerten Verpflichtung nach, Vorgaben für die